

Mehrverbrauch vor Gericht: Fälle aus Deutschland

Stellen Fahrzeughalter einen drastischen Mehrverbrauch fest, besteht in Deutschland – im Gegensatz zu anderen Ländern – nicht die Möglichkeit, mittels Sammelklagen gegen den Hersteller vorzugehen. Jeder Einzelne muss stattdessen zivilrechtlich gegen den Händler klagen. Dabei hat der Bundesgerichtshof (BGH) bereits 2007 ein Grundsatzurteil gefällt: Eine Abweichung von den Herstellerangaben um mehr als 10 % ist inakzeptabel und stellt eine erhebliche Minderung des Fahrzeugwertes dar (BGH, Beschluss vom 8. Mai 2007, Az. VIII ZR 19/05).¹ Um betroffenen Verbrauchern Gehör zu verschaffen, begleitet und dokumentiert die DUH Musterklagen – zwei laufende und drei abgeschlossene Verfahren werden im Folgenden vorgestellt.

Laufende Musterklagen

Amtsgericht Aschaffenburg, Christine Henning gegen Autohaus Brass, Az. 33OH/14



Opel Adam Slam 1.4 ecoFlex (100 PS)

Herstellerangabe: 5,1 l/100km
Tatsächlicher Verbrauch: 7,1 l/100km

Trotz sparsamer Fahrweise liegt der Verbrauch von Frau Hennings Opel Adam mit 7,1 Litern deutlich über der Herstellerangabe. Dies wurde beim Händler reklamiert – ohne Erfolg. Daraufhin wurde beim Amtsgericht Aschaffenburg ein eigenständiges Beweisverfahren beantragt. Während die Untersuchung auf dem Rollenprüfstand des TÜV Rheinland die Angaben des Herstellers weitestgehend reproduzierte, konnte der Sachverständige im normalen Fahrbetrieb den von Frau Henning geschilderten Mehrverbrauch bestätigen. Das der Gerichtsverhandlung vorgeschaltete Beweissicherungsverfahren wird im Frühsommer abgeschlossen sein.

Thomas Gelbrich, Wuppertal (noch kein Aktenzeichen)



Audi A1 Sportback (122 PS)

Herstellerangabe: 5,4 l/100km
Tatsächlicher Verbrauch: 8,5 l/100km

Der Kleinwagen von Familie Gelbrich entpuppte sich bereits kurz nach dem Kauf als Schluckspecht: Statt 5,4 Litern genehmigt sich der Audi A1 rund 8,5 Liter Sprit. Das Auto wurde zur Messung zum Händler gebracht und die Audi AG um Stellungnahme gebeten. Der Hersteller sieht keinen Mangel im Sinne der Gewährleistung. Der Rechtsanwalt von Herrn Gelbrich wurde mit der weiteren Rechtsabwicklung beauftragt, die Klage soll in Kürze eingereicht werden. Die DUH wird den Fall weiter begleiten und Herrn Gelbrich dabei unterstützen, seine Rechte durchzusetzen.

¹ <http://openjur.de/u/77823.html>

Erfolgreich abgeschlossene Klagen

OLG Hamm, Urteil vom 7. Februar 2013, Az. I-28 U 94/12²

In diesem Berufungsprozess beziehen sich die Richter auf den Beschluss des BGH und bestätigen ein Urteil des Landgerichts Bochum, das einen erheblichen Mangel bei einem neuen Renault Scénic festgestellt hatte. Der Händler machte zunächst die Zusatzausstattung für den Mehrverbrauch von 11,7 Prozent verantwortlich und lehnte eine Rückabwicklung des Autokaufes ab. Nach erneuter Ermittlung des Kraftstoffverbrauchs durch einen Sachverständigen konnte nachgewiesen werden, dass das Klägerfahrzeug einen deutlich höheren Fahrwiderstand hatte als das vom Hersteller anlässlich der Typgenehmigung getestete. Weiterhin wurde auch die Abweichung des Fahrzeuggewichts bestätigt: Entgegen dem tatsächlichen Fahrzeuggewicht von 1590 kg sei eine niedrigere Schwungmassenklasse von 1470 kg simuliert worden. Der Kläger bekam schlussendlich Recht, denn nach Aussage des Gerichts müssten die Herstellerangaben in einem erneuten Test reproduzierbar sein.

LG Detmold, Urteil vom 14. November 2012, Az. 10 S 176/10³

Der Besitzer eines BMW 325 iX Coupé bemängelte beim Händler einen deutlichen Mehrverbrauch. Dieser begründete dies mit der Einfahrphase. Aufgrund des anhaltenden Mehrverbrauchs klagte der Besitzer. Das Landgericht Detmold veranlasste eine Ermittlung des Verbrauchs auf einem Prüfstand nach der geltenden EU-Richtlinie. Der festgestellte Kraftstoffverbrauch lag mit 17,7 Prozent sogar deutlich über der Erheblichkeitsschwelle des BGH von 10 Prozent. Der Kläger bekam die von ihm verlangte Minderung des Kaufpreises zugesprochen. Er hätte auch vom Kaufvertrag zurücktreten können.

LG Wiesbaden, Urteil vom 30. Dezember 2010, Az. 3 O 208/09⁴

Der Käufer eines Porsche Cayenne Diesel Tiptronic wollte vom Kaufvertrag zurücktreten, nachdem mehrere Mängel, darunter ein erhöhter Spritverbrauch, nicht durch den Händler beseitigt werden konnten. Die Abweichung beim Verbrauch belief sich nach Angaben des Käufers auf 24 Prozent. Der Autohalter argumentierte, dass die Herstellerangaben im Prospekt auch ohne weitere Vereinbarungen Bestandteil des Kaufvertrages seien. Der Händler erachtete die Angaben im Prospekt hingegen lediglich als Hinweis zu Vergleichszwecken und somit nicht Bestandteil des Angebots bzw. Vertrages. Das Gericht teilte diese Einschätzung nicht: Für den Käufer sei nicht ersichtlich gewesen, dass die Angaben des Herstellers auf Messungen unter extrem günstigen Bedingungen auf einem Prüfstand zurückgingen und diese Verbrauchsangaben im Straßenverkehr nicht erreicht werden könnten. Es hätte deshalb entweder eines deutlichen Hinweises in der Produktbeschreibung bedurft oder einer entsprechenden Aufklärung beim Beratungsgespräch. Das Gericht sprach dem Käufer das Recht auf Rückgabe des Fahrzeuges und Erstattung des Kaufpreises abzüglich einer Gebühr für die tatsächlich erfolgte Nutzung des Fahrzeuges zu.

- ➔ **Behörden bleiben trotz klarer Hinweise auf Falschangaben untätig und verweigern auf Druck der Autoindustrie von der EU geforderte Nachprüfungen der Übereinstimmung der produzierten Fahrzeuge mit den Angaben bei der Typgenehmigung.⁵**
- ➔ **Die zugrunde liegenden EU-Verordnungen sehen bei festgestellten Falschangaben Sanktionen vor („wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“⁶).**

² <http://openjur.de/u/601277.html>

³ <http://openjur.de/u/597636.html>

⁴ <http://openjur.de/u/306548.html>

⁵ Verordnung (EG) Nr. 692/2008, Artikel 9.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 715/2007, Artikel 13 (1).